Kreis=Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 23. Danzig, den 5. Juni 1858.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Nachstehend bringe ich einen Auszug aus der Amtsblatt=Verordnung der hiesigen Königl. Regierung vom 5. Dezember v. J. zur besonderen Kenntniß des Kreises und verweise die Betheiligten namentlich auf den § 9. mit dem Bemerken, daß die dort bezeichneten Listen nur aus denjenigen Ortschaften, welche nicht Sitz einer Ortspolizei=Obrigkeit sind, von den Schulzen direct, von denjenigen Orten aber, in welchen sich der Sitz der Ortspolizei=Obrigkeit befindet, von der letzteren bis spätestens zum 15. Juni dieses Jahres einzusenden sind. Die Lehrer sind dafür mit verantwortlich, daß die Absendung an mich pünktlich erfolge.

Danzig, den 28. Mai 1858.

No. 1204/5. Der Landrath von Brauchitsch.

Auszug aus der Verordnung der Königl. Regierung vom 5. Dezember 1852 (Amtsblatt No. 52, Seite 375.)

§ 1. Für diejenigen Kinder, welche von ihren Eltern zum Hüten des Viehes oder zur Beihülfe bei ihren häuslichen und landwirthschaftlichen Arbeiten benutzt, oder zu dergleichen Arbeiten in fremde Dienste vermiethet werden, wird vom 1. Mai bis 1. November jeden Jahres ein besonderer Schulunterricht mit **verringerter Stundenzahl** eingerichtet.

§ 2. Diejenigen Kinder, welche zu diesem Unterrichte verstattet sind, müssen, wenn sie im Schulorte selbst sich befinden, den Unterricht täglich **zwei Stunden**, diejenigen, welche nicht über eine Viertelmeile von der Schule entfernt wohnen, an **zwei Tagen**, je **drei Stunden** und diejenigen endlich, welche weiter als eine Viertelmeile bis zum Schulhause haben, wöchentlich mindestens **einen ganzen Tag**, also 6 Stunden den Unterricht besuchen.

§ 3. Die für den Unterricht dieser Kinder zu verwendenden Stunden, resp. Tage, werden unter Genehmigung des Local=Schul=Inspectors von dem Schulvorstande ein für allemal im Voraus bestimmt und es kann da, wo diese Kinder die Schule täglich besuchen, dazu auch die Zeit am frühen Morgen vor den gewöhnlichen Schulstunden, oder während des Mittags gewählt werden, ob in diesem Falle der allgemeine Schulunterricht der übrigen Kinder auf täglich 4 Stunden und da, wo die Sommerschule wöchentlich nur an einem Tage gehalten wird, auf 4 Tage zu beschränken ist, bleibt dem Ermessen des Schul=Inspectors und Schulvorstandes überlassen. Jedenfalls wird der Lehrer da, wo die Sommerschüler mit den übrigen gleichzeitig die Schule

besuchen, sich so einzurichten haben, daß er die letzteren in den Stunden des gemeinschaftlichen Beisammenseins vorzugsweise mit eigenen Uebungen beschäftigt, um sich zunächst der Sommerschüler annehmen zu können.

§ 4. Kein schulpflichtiges Kind darf ohne schriftlichen Erlaubnißschein seines **bisherigen** Lokal=Schul=Inspectors zur Sommerschule verstattet werden.

§ 5. Ein solcher Erlaubnißschein darf nur solchen Kindern ertheilt werden, welche bereits das **zehnte Lebensjahr erreicht, einige Fertigkeit im Lesen erlangt, die Schule während des Winters regelmäßig besucht haben** und **arm** sind.

§ 6. Der Schul=Inspector darf bei eigener Verantwortlichkeit einen solchen Erlaubnißschein erst alsdann ertheilen, wenn er sich von dem wirklichen Vorhandensein der vorstehend angeführten Bedingungen vollständig überzeugt hat. Daß und wie dies geschehen, ist in dem Erlaubnißscheine ausdrücklich zu bemerken.

§ 7. Dieser Erlaubnißschein ist dem betreffenden Ortsschullehrer vorzuzeigen, welcher auf Grund desselben das Kind in ein von ihm zu haltendes besonderes Verzeichniß der Sommerschüler einträgt.

§ 8. Wer ein schulpflichtiges Kind ohne einen solchen Erlaubnißschein in den Dienst nimmt, oder ein eigenes während der regelmäßigen Schulzeit zum Viehhüten verwendet, oder den Erlaubnißschein dem Ortsschullehrer nicht vorzeigt, um das betreffende Kind zur Sommerschule anzumelden, der verfällt in Gemäßheit der polizeilichen Verordnung vom heutigen Tage in eine Polizeistrafe von 1 rtl. bis 10 rtl. und ist im Wege der Execution anzuhalten, das Kind aus dem Dienste zu entlassen, resp. zum Hüten nicht weiter zu verwenden oder den Erlaubnißschein und die geschehene Anmeldung zur Sommerschule nachträglich nachzuweisen.

§ 9. Bis zum 1. Juni jeden Jahres reicht jeder Ortsvorstand dem Kreislandrathe ein vollständiges Verzeichniß der im Orte vorhandenen Dienst= und Hütekinder mit der Angabe, bei wem dieselben dienen, resp. das Vieh hüten, mit der Bescheinigung des Lehrers darüber, welche derselben vorschriftsmäßig zur Sommerschule angemeldet sind, versehen, ein. (Vacat=Anzeigen sind nicht erforderlich.)

§ 10. Ortsvorstände und Lehrer, welche ihre Pflicht hierin nicht pünktlich und gewissenhaft erfüllen sollten werden unnachsichtlich für jeden Uebertretungsfall in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 2 rtl. genommen werden.

§ 13. Für jede nicht durch Krankheit, oder sonst unabwendbare Ursachen gerechtfertigte Unterrichtsversäumniß eines zur Sommerschule verstatteten Kindes, werden die Schulversäumnißstrafen im ersten und zweiten Falle mit 4 Pf., in den folgenden aber mit 5 Sgr. für jeden Tag von der Dienstherrschaft, resp. von den Eltern des nicht zur Schule gekommenen Kindes, unnachsichtlich im ordentlichen Wege eingezogen, im Falle des Unvermögens der Zahlungspflichtigen aber in angemessene Gefängnißstrafe umgewandelt, (Schulordnung § 4.) wo für die Sommerschule nur 2 resp. 1 Tag wöchentlich angesetzt ist, da wird die Strafe für solch einen versäumten Tag gleich der für eine halbe resp. ganze Woche gerechnet.

§ 14. Der Lehrer führt über die Versäumnisse der Sommerschüler eine besondere Liste und reicht dieselbe jeden Sonnabend dem Schulvorstande ein, der sie mit dem Vermerke des Betrages der Strafe versieht und demnächst der Ortspolizeibehörde zur Festsetzung und Beitreibung übergiebt.

Danzig, den 5. Dezember 1852.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

2. Sr. Königl. Hoheit der Prinz Friedrich Wilhelm von Preußen wird nach den letzten amtlichen Nachrichten nicht mit Seiner Frau Gemahlin, sondern nur allein in unsere Provinz kommen, um Truppen=Besichtigungen vorzunehmen und hat deshalb alle Empfangsfeierlichkeiten abgelehnt.

Danzig, den 2. Juni 1858.

No. 14/6. Der Landrath von Brauchitsch.

3. **Fortsetzung des Impfplans des I. und III. Impfbezirks für das Jahr 1858.**

II. Der Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Boretius impft:

am 28. Juni, 2 Uhr Nachm., Revision in Ohra der Kinder aus Walddorf, 3 Uhr in der Schule zu Guteherberge Revision der Kinder aus Matzkau, Dreischweinsköpfe, Nobel und Impfung der Kinder aus Guteherberge und Scharfenort. Da die Schulzen von Guteherberge und von Scharfenort die Fuhrgelder nicht erstatten, so haben dieselben 1 Uhr Mittags eine vorschriftsmäßige Fuhre zur Abholung und zur Rückfahrt des Impfarztes zu stellen.

am 29. Juni, 2 Uhr Nachm., Revision in Krakau der Kinder aus Heubude, Krakau u. Neufähr,

am 1. Juli, 2 Uhr Nachm., Impfung in Bohnsackerweide die Kinder aus Neufähr, Bohnsack, Bohnsackerweide und Pfarrdorf und Wordel,

4 Uhr Impfung in Einlage der Kinder aus Einlage, Krohnenhof, Schnakenburg, Schiefenhorst, Nickelswalde,

am 2. Juli, 7 Uhr Morgens, Impfung in Schönbaum der Kinder aus Schönbaum und Schönbaumerweide, Letzkauerweide, Prinzlaff und Freienhuben,

9 Uhr Impfung im Hirschkruge der Kinder aus Steegnerwerder und Junkertroyl,

11 Uhr Impfung in Fischerbabke der Kinder von daselbst und Glabitz und Poppau,

2 Uhr Impfung in Neukrügerskampe mit Groschkenkampe ꝛc.

(Fortsetzung folgt.)

Fortsetzung des Impfplans pro 1858.

II. Der Kreis=Wundarzt Herr Frenzel impft:

am 22. Juni, 8 Uhr Morgens, in Hohenstein die Kinder aus Kohling, Dorf und Vorwerk Mühlbanz und Uhlkau und revidirt die Kinder aus Schönwarling und Hohenstein. Die Fuhre gestellt Schönwarling in Praust 6 Uhr Morgens zur Hin= und Uhlkau in Hohenstein 10 Uhr Morgens zur Rückreise,

am 22. Juni, 2½ Uhr Nachm., in Kladau die Kinder aus Lagschau, Groß Trampken und Katzke und revidirt die Kinder aus Kladau und Bösendorf. Die Fuhre gestellt Lagschau in Praust 1 Uhr Nachmittag zur Hin= und Kladau in Kladau 5 Uhr Nachmittag zur Rückreise,

am 23. Juni, 8 Uhr Morgens, in Schönau die Kinder aus Herzberg, Trutenau und Herrenfeld und revidirt die Kinder aus Sperlingsdorf, Grebinerfeld, Schönau und Herrengrebin. Die Fuhre gestellt Herrengrebin in Praust 6 Uhr Morgens zur Hin= und Schönau in Schönau 10 Uhr Morgens zur Rückreise,

am 25. Juni, 8 Uhr Morgens, in Gr. Böhlkau die Kinder aus Kl. und Gr. Böhlkau und Goschin und revidirt die Kinder aus Löblau, Bankau und Kahlbude. Die Fuhre gestellt Löblau in Praust 6 Uhr Morgens zur Hin= und Gr.=Böhlkau in Gr. Böhlkau 11 Uhr Morgens zur Rückreise,

am 29. Juni, 7½ Uhr Morgens, in Mühlbanz die Kinder aus Mahlin, Rambeltsch, Senslau und Schweizerhof und revidirt die Kinder aus Kohling, Dorf und Vorwerk Mühlbanz und Uhlkau. Die Fuhre gestellt Kohling in Praust 5 Uhr Morgens zur Hin- und Mühlbanz in Mühlbanz 10 Uhr Morgens zur Rückreise,

am 29. Juni, 2½ Uhr Nachm., in Katzke die Kinder aus Kl. Trampken und Gr. Kleschkau und revidirt die Kinder aus Lagschau, Gr. Trampken und Katzke. Die Fuhre gestellt Gr. Trampken in Praust 1 Uhr Nachmittag zur Hin- und Katzke in Katzke 5 Uhr Nachmittag zur Rückreise.

am 30. Juni, 8 Uhr Morgens, in Trutenau die Kinder aus Gr. Zünder und revidirt die Kinder aus Herzberg, Trutenau und Herrenfeld. Die Fuhre gestellt Grebinerfeld in Praust 6 Uhr Morgens zur Hin- und Trutenau in Trutenau 11 Uhr Morgens zur Rückreise,

am 2. Juli, 8 Uhr Morgens, in Artschau die Kinder aus Artschau, Borrenczin und Bangschin und revidirt die Kinder aus Kl. und Gr. Böhlkau und Goschin. Die Fuhre gestellt Goschin in Praust 6 Uhr Morgens zur Hin- und Artschau in Artschau 10 Uhr Morgens zur Rückreise.

(Fortsetzung folgt.)

4. Die Ortspolizeibehörden von Kl. Kölpin, Prangschin und Vorwerk Mühlbanz, sowie die Schulzenämter Rambeltsch, St. Albrechter Pfarrdorf, Müggau, Rostau, Wordel und Johannisthal haben die Königl. Steuern pro April c. an den festgesetzten Zahlungstagen weder abgeführt noch durch specielle Restverzeichnisse der Königl. Kreiskasse nachgewiesen.

Dieselben werden daher in die vorher angedrohte Strafe von je einem Thaler genommen und angewiesen, dieselbe binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Execution an die hiesige Königliche Kreiskasse einzuzahlen.

Danzig, den 15. Mai 1858.

No. 568/5. Der Landrath von Brauchitsch.

5. Der Oberschulze Gertz in Käsemark ist auf 3 Jahre zum Schiedsmann des Kirchspiels Käsemark gewählt und als solcher bestätigt worden.

Danzig, den 28. Mai 1858.

No. 671/5. Der Landrath von Brauchitsch.

6. Der Parzellenpächter August Fasel ist zum Schöppen der Dorfschaft St. Albrechter Pfarrdorf ernannt und als solcher von mir bestätigt worden.

Danzig, den 20. Mai 1858.

No. 419/5. Der Landrath von Brauchitsch.

7. In Stelle des bisherigen Schulzen Gottlieb Schlicht ist der Einsasse Gottfried Schlicht zum Schulzen in Braunsdorf ernannt und als solcher von mir bestätigt worden.

Danzig, den 10. Mai 1858.

No. 56/3/7. Der Landrath von Brauchitsch.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

8. Unter Bezugnahme auf die im Oeffentlichen Anzeiger des Amtsblatts No. 18., pro 1858, publicirte Marktordnung für Zoppot wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß **hierorts an jedem Freitage jeder Woche ein Wochenmarkt** stattfindet.

Zoppot, den 15. Mai 1858.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

9. Der Zustand der Wege im Werder ist im Allgemeinen ein so befriedigender, daß ich mich aufgefordert fühle, meine Anerkennung über die tüchtigen und gründlichen Leistungen an den Wegen öffentlich auszusprechen. —

Um aber die Wege in diesem Zustande zu erhalten, ist es dringend nöthig, daß die Ortsbehörden darauf halten, daß die Wege nach jedem heftigen Regenwetter binnen 3 Tagen abgeegt und die Gleisen zugestochen werden.

Die Herren Deichgeschwornen werden in ihren Districten die Befolgung dieser Anordnung controlliren. Die Säumigen haben die Ausführung des Nöthigen auf ihre Kosten zu gewärtigen.

Stüblau, den 28. Mai 1858.

Der Deich-Hauptmann.

10. **Freiwillige Subhastation.**

Das den minorennen Kindern der verstorbenen Jacob Siegfried und Wilhelmine, geborene Klann-Böhnkeschen Eheleuten zugehörige Grundstück Dzierondczno No. 21., bestehend aus 435 preußischen Morgen 136 Ruthen, abgeschätzt auf 21,539 rtl. 23 sgr. 4 pf., soll unter den im Bureau I. einzusehenden Bedingungen in termino

den 15. Juli c., Vorm. 11 und Nachm. 5 Uhr,

im Wege freiwilliger Subhastation verkauft werden.

Mewe, den 30. April 1858.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission I.

11. Der Knecht Joseph Krause hat den Dienst seines Brodherrn, des Hofbesitzers Johann Nickel in Sperlingsdorf, heimlich verlassen und ist dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt.

Die resp. Polizei-Behörden, Schulzen-Aemter und Gensdarmen werden ersucht, auf p. Joseph Krause zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren, und per Transport hierher abliefern zu lassen.

Danzig, den 1. Juni 1858.

Königlich ländliches Polizei-Amt.

Nichtamtlicher Theil.

12. Ich beabsichtige mein Grundstück Ohra 183., an der Chaussee gelegen, mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Obst und Gemüsegarten aus freier Hand zu verpachten und kann zu Michaeli bezogen werden. Ohra No. 183. **Friedrich Daniels.**

13. **A. Buschwald,** Königl. Feldmesser, Fleischergasse 10.

14. Auf dem Gute Kowalleck, $1\frac{1}{4}$ Meile von Lessen, stehen 200 Stück Fetthammel von außergewöhnlicher Größe zum Verkauf und können Anfangs Juni abgenommen werden.

15. Der schwedische Kalk wird vom Schiffe bei 12 Tonnen à 8 rtl. am Kalkorte verkauft.

16. **Auktion zu Stutthof (Danziger Nehrung).**

Donnerstag, den 17. Juni 1858, Vormittags 11 Uhr, werde ich auf gerichtliche Verfügung bei dem Hofbesitzer Treuge zu Stutthof

1 Spatzier-, 2 Arbeitswagen, 2 Schlitten, 1 Häckselmaschine, 1 Pflug, 1 Kuh und 2 Schweine

öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkaufen.

Joh. Jac. Wagner.
Auktions-Commissarius.

17.

Auction zu Hochzeit.

Dienstag, den 15. Juni 1858, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen der Frau Wittwe Tuchel zu Hochzeit wegen Aufgabe der Wirthschaft öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

5 gute Kühe, worunter 2 tragende, 1 Stärke, 1 Kalb, 1 Pferd, 1 Schwein, 1 Wagen, 1 Schlitten, 1 Häckssellade mit Sense, 1 Paar Eggen, 1 Karren-Kasten, Erndte-Leitern, 1 Drehbutterfaß, Spaten, Axte Mulden, Eimer, 1 großer kupf. Kessel und mehrere nützliche Stall- und Hausgeräthe. Ferner sollen

6 culm. Morgen schöne Wiesen,
2 „ „ Sommersaat,
5 Rücken Kartoffeln,
} zur diesjährigen Nutzung,

verpachtet werden.

Der Zahlungstermin wird vor der Auction bekannt gemacht und können fremde Gegenstände zum Mitverkauf eingebracht werden.

Joh. Jac. Wagner,
Auctions-Commissarius.

---

18. Alle diejenigen, die sich bei meinem Bau betheiligt haben, sage ich meinen herzlichsten Dank; möge Gott sie Alle für ein ähnliches Schicksal bewahren.

Wotzlaff. Nickel.

---

19. Der landwirthschaftliche Verein zu Wotzlaff versammelt sich am 15. Juni, Nachmittags 4 Uhr, in der Wohnung des Herrn Claassen.

---

20. **Ein bedeutendes Quantum durchgesammelte Speisekartoffeln und circa 100 Stück Zuchtschaafvieh nebst Zeithammel zu haben in Lissau bei Praust.**

---

21. Den über mein Land führenden Fußweg von Pietzkendorf nach Jäschkenthal verbiete ich hiemit. Pietzkendorf, den 26. Mai 1858. J. Groht, Hofbesitzer.

---

22. Knüppelgasse 1., beim Schiffszimmermann **Käsler** sind gute Kähne billig zu haben.

23.

Auction zu Ohra.

Freitag, den 11. Juni 1858, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen zu Ohra No. 177. wegen Aufgabe der Wirthschaft öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

6 schöne große milchende Kühe, 1 tragende Stärke.

Der Zahlungstermin wird bei der Auction angezeigt und können fremde Gegenstände zum Mitverkauf eingebracht werden. Joh. Jak. Wagner, Auktions-Commissarius.

---

24. Mein Büreau ist Hundegasse 19.

Danzig, den 3. Juni 1858. **Schönau**, Rechtsanwalt und Notar.

Der landwirthschaftl. Verein

zu Gemlitz versammelt sich Donnerstag, den 10. Juni, um 4 Uhr Nachmittags.

Der Vorstand.

Redakt. u. Verleg. Kreissekr. Manke, Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng.